
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 11. August 2017

Seite 675

Nr. 118

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 10. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 25.08.2009 (VBl. Jg. 7, 2009 S. 665 / Nr. 85), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 11.03.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 441 / Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer § 5 mit der Bezeichnung „Qualitätsverbesserungskommission“ eingefügt.
 - b) Nach § 5 wird ein neuer § 5a mit der Bezeichnung „Studienbeirat“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen §§ 5 und 6 werden zu den neuen §§ 6 und 7.
2. In § 2 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Pädagogik“ ersetzt durch das Wort „Erziehungswissenschaft“.
3. Es wird ein neuer § 5a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 5a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren vier Mitgliedern, die Lehraufgaben wahrnehmen. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils zwei Mitglieder gewählt. Die andere Hälfte des Studienbeirates bilden fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Studienbeirates beträgt ein Jahr, die der nichtstudentischen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Studienbeirates werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen gewählt. Die Wahlen orientieren sich an den Wahlperioden des Fakultätsrats.

(3) Falls der Fakultätsrat im Falle des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen einem Vorschlag des Studienbeirates nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Zur Unterstützung des Studienbeirates können nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind paritätisch zusammengesetzt. Sie unterstützen den Studienbeirat in bestimmten Bereichen, zum Beispiel bei speziellen Studiengängen oder zeitlich befristeten Projekten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.07.2017.

Duisburg und Essen, den 10. August 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer